

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. Februar 2010

Nummer 4

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ **25**
- Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für ein Grundwasserbeobachtungsrohr in der Gemarkung Freckleben **27**
- Bekanntmachung über die Aufhebung der aufgehobenen Widmung der Kreisstraße 1307 **29**
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Abwasser **29**
- Stellenausschreibung Brandschutzprüfer / Brandschutzprüferin **29**
- Jägerprüfung im Salzlandkreis **30**
- Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 17.02.2010 **31**
- Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 18.02.2010 **31**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.02.2010 **32**

##### Stadt Hecklingen

##### Information des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für die Stadt Hecklingen **33**

- Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung von zwei Managementplänen für das FFH – Gebiet 0102 „Salzstelle bei Hecklingen“ und das FFH – Gebiet 0241 „Weinberggrund bei Hecklingen“

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der „Stadt Hecklingen“ (Verwaltungsgebührensatzung) **34**
- Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen **37**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt, Löderburg **42**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Neundorf, Güsten **42**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck, Schönebeck-Felgeleben, Schönebeck-Salzelmen **43**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Staßfurt, Löderburg-Staßfurt, Löderburg **44**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Neundorf, Staßfurt **45**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Plötzky, Pretzien und Ranis **46**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg **46**

#### Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ / 06408 Peißen

- Einreichen von Vorschlägen der aus dem Kreis der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss **47**

#### Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- Wirtschaftsplan 2010 **48**
- Jahresabschluss 2008 **49**
- Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser **49**

#### Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 **50**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Salzlandkreis

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Schmutz- und Mischwasserleitung  
 Leistungsumfang: Durchmesser: DN 200 bis 1500 mm  
 Rechteckprofil 800 x 1200 mm  
 Material: Steinzeug (STZ), Polyvinylchlorid (PVC), Mauerwerk (MA), Beton (B)  
 erbaut: 1913 - 1988  
 Schutzstreifenbreite: 4,00 – 6,00 m

Lfd. Nummer	Gemeinde/Gemarkg.	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m <sup>2</sup> (mit CAD ermittelt)	Leitung Anlage Schlüssel-Nr.
1	Staßfurt	1341	1	70/1	6056	76,10	1.1/1.7
2	Staßfurt	1341	1	74/183	4807	231,60	1.1/1.7
3	Staßfurt	1341	1	74/187	6348	58,90	1.1/1.7
4	Staßfurt	1341	1	74/188	6348	74,50	1.1/1.7
5	Staßfurt	1341	1	633/70	6186	40,30	1.1/1.7
6	Staßfurt	1341	1	1326/70	6921	529,90	1.1/1.7
7	Staßfurt	1341	1	251/48	4125	4,80	1.1/1.7
8	Staßfurt	1341	1	251/86	5507	19,8	1.1/1.7
9	Staßfurt	1341	1	251/88	5507	2,3	1.1/1.7
10	Staßfurt	1341	1	255/133	4166	157,90	1.1/1.7
11	Staßfurt	1341	1	255/136	4844	67,00	1.1/1.7
12	Staßfurt	1341	1	255/172	6325	60,00	1.1/1.7
13	Staßfurt	1341	1	255/174	6325	41,90	1.1/1.7
14	Staßfurt	1341	1	3592	5989	87,10	1.1/1.7
15	Staßfurt	1341	1	3593	4846	87,00	1.1/1.7
16	Staßfurt	1341	1	3606	6325	1.101,00	1.1/1.7
17	Staßfurt	1341	1	3670	6126	338,00	1.1/1.7
18	Staßfurt	1341	1	8/44	4810	646,50	1.1/1.7
19	Staßfurt	1341	1	22	6359	6,30	1.1/1.7
20	Staßfurt	1341	1	23	6359	4,40	1.1/1.7
21	Staßfurt	1341	1	24	5955	68,30	1.1/1.7
22	Staßfurt	1341	1	72	6359	767,60	1.1/1.7
23	Staßfurt	1341	1	38	2423	443,60	1.1/1.7
24	Staßfurt	1341	1	326	6611	54,60	1.1/1.7
25	Staßfurt	1341	1	329/1	4168	395,40	1.1/1.7
26	Staßfurt	1341	1	449	4555	30,70	1.1/1.7
27	Staßfurt	1341	1	541	5774	56,50	1.1/1.7
28	Staßfurt	1341	1	550	5247	802,40	1.1/1.7
29	Staßfurt	1341	1	732	1891	185,60	1.1/1.7
30	Staßfurt	1341	1	735/5	5649	585,40	1.1/1.7
31	Staßfurt	1341	1	735/6	5649	34,20	1.1/1.7
32	Staßfurt	1341	1	735/7	5648	495,00	1.1/1.7

33	Staßfurt	1341	1	735/8	5649	106,90	1.1/1.7
34	Staßfurt	1341	1	735/13	4930	76,90	1.1/1.7
35	Staßfurt	1341	1	735/14	4930	5,70	1.1/1.7
36	Staßfurt	1341	1	736/1	4484	63,90	1.1/1.7
37	Staßfurt	1341	1	736/2	3899	49,80	1.1/1.7
38	Staßfurt	1341	1	736/3	3960	39,40	1.1/1.7
39	Staßfurt	1341	1	781/17	3717	76,50	1.1/1.7
40	Staßfurt	1341	1	801/4	5147	117,60	1.1/1.7
41	Staßfurt	1341	1	1232	6495	9,30	1.1/1.7
42	Staßfurt	1341	1	1400	6203	40,20	1.1/1.7
43	Staßfurt	1341	1	76/1	6152	161,70	1.1/1.7
44	Staßfurt	1341	1	205/4	4644	7,00	1.1/1.7
45	Staßfurt	1341	1	207	4499	160,70	1.1/1.7

Legende:  Trinkwasserleitung liegt nicht auf diesem Grundstück, nur der Schutzstreifen

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr (durchgehend)

Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, in 39418 Staßfurt unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 25.01.2010

gez. Gerstner  
Landrat

• **Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für ein Grundwasserbeobachtungsrohr in der Gemarkung Freckleben**

Der Salzlandkreis gibt bekannt, dass das Land Sachsen-Anhalt vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für ein Grundwasserbeobachtungsrohr in der Gemarkung Freckleben beantragt hat.

Das Bescheinigungsverfahren erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, S. 2192) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994, BGBl. I, S. 3900).

- Grundwasserbeobachtungsrohr – zur Realisierung des gewässerkundlichen Landesdienstes

Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- breite in m <sup>2</sup> (mit CAD ermittelt)	Leitung/ Anlage Schlüssel-Nr.
Freckleben	4	542	643	1,00	5.3 Grundwasser- beobachtungsrohr

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,  
Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)  
Samstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann daher nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht, sondern nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt.

Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Bernburg (Saale), den 25.01.2010

gez. Gerstner  
Landrat

- **Bekanntmachung über die Aufhebung der aufgehobenen Widmung der Kreisstraße 1307**

Hiermit wird bekannt gemacht, das die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Widmung der in der Gemarkung Schneidlingen und Cochstedt, Salzlandkreis, liegenden Kreisstraße K 1307, veröffentlicht am 27.03.200 im Amtsblatt Aschersleben-Staßfurt Nr. 4/00, als rechtswidriger Verwaltungsakt nach § 48 VwVfG aufgehoben ist.

Bernburg, den 25. Januar 2010

gez. Gerstner  
Landrat

- **Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Abwasser**

Im Umweltamt des Salzlandkreises ist die Stelle als

**Sachbearbeiter/in Abwasser**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Schwerpunktmäßige Aufgabenkomplexe sind u. a.:

- Genehmigungen, Überwachung und Kontrolle abwassertechnischer Anlagen im Gebiet des Salzlandkreises
- Fachtechnische Prüfung und Genehmigung von Abwasserkonzepten der Gemeinden
- Führung wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren nach Landeswassergesetz
- Erarbeitung fachtechnischer Stellungnahmen für Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten, z.B. Baurecht
- Einleitung und Mitwirkung bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Gewässer
- Mitwirkung bei Entscheidungen und Regelungen der Oberen Wasserbehörde

Anforderungsprofil

- Abschluss eines wasserwirtschaftlichen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- Fähigkeit zur selbständigen und zielorientierten Arbeit
- Bereitschaft zur Teamarbeit sowie zur berufsbegleitenden und fachspezifischen Fortbildung
- hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit, die über die gewünschten Voraussetzungen verfügt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenloser Arbeitsnachweis, Passbild, Zeugnisse und Befähigungsnachweise) bis spätestens zum 02.03.2010 zu richten an:

**Salzlandkreis  
Personalamt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg**

- **Stellenausschreibung Brandschutzprüfer / Brandschutzprüferin**

Im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Salzlandkreises ist die Stelle als

**Brandschutzprüfer /  
Brandschutzprüferin**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Schwerpunktmäßige Aufgabenkomplexe sind u.a.:

- Vorbeugender Brandschutz
- Mitwirkung im Genehmigungsverfahren entsprechend BauO LSA
- Durchführung der Brandsicherheitschau mit Besichtigung, Überprüfung und Kontrolle durchgeführter Maßnahmen und Feststellung der fachlich und sachlich ordnungsgemäßen Ausführung in allen zu überprüfenden Objekten gemäß der VO über die Brandsicherheitsschau
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
- Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach BImSchG
- Brandschutzerziehung und -aufklärung

Anforderungsprofil

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder Abschluss eines technischen, naturwissenschaftlichen oder anderen vergleichbaren, für den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassenen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- Lehrgangsbescheinigung des 234-Stunden-Lehrganges als Brandschutzprüfer an der Brandschutz- und Katastrophenschule in Heyrothsberge muss vorhanden sein
- Kenntnisse auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- sichere Anwendung im Umgang mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Gefahrenabwehrrecht, dem Ordnungswidrigkeitenrecht und Spezialvorschriften
- Fähigkeit zur selbständigen und zielorientierten Arbeit

- Bereitschaft zur Teamarbeit sowie zur berufsbegleitenden und fachspezifischen Fortbildung
- hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit, die über die gewünschten Voraussetzungen verfügt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenloser Arbeitsnachweis, Passbild, Zeugnisse und Befähigungsnachweise) bis spätestens zum 02.03.2010 zu richten an:

**Salzlandkreis  
Personalamt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg**

#### • **Jägerprüfung im Salzlandkreis**

Die nächsten Jägerprüfungen im Salzlandkreis finden an den Wochenenden 24. und 25. April 2010 im Bereich Bernburg und 8. und 9. Mai 2010 in Barby statt. Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Jagdliches Schießen, einer schriftlichen Prüfung und einer mündlich-praktischen Prüfung.

Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen sind **ab 01. März 2010 jedoch spätestens bis zum 26. März 2010** beim Salzlandkreis, Außenstelle Schönebeck, Cokturhof, Untere Jagdbehörde, Haus 2, Zimmer 203 und 204 sowie in den Bürgerbüros des Salzlandkreises in Bernburg, Schönebeck, Aschersleben und Egelin zu stellen. Die Behörde behält sich vor, die Prüflinge aus Kapazitätsgründen zu den einzelnen Prüfungsterminen zu zuweisen. Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 125,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Nähere Informati-

onen können unter Telefon-Nr. 03928 780-638 oder 03928 780-639 erfragt werden.

**Hinweis:** Bei einer Teilnehmerzahl über 25 finden die Schießprüfungen jeweils schon freitags statt.

- **Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 17.02.2010**

Datum: Mittwoch, 17.02.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung,  
Schönebeck Haus 3, Sitzungssaal  
(Zimmer 205, 1. Obergeschoss)  
Cokturhof  
in 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.11.2009
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur
- 3 Maßnahmen der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck (KoBa) des Salzlandkreises für Rehabilitanden im Bereich der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch im Jahr 2009  
Information - Vorlage: M/189/2010
- 4 Information der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck, Eigenbetrieb des Salzlandkreises, zur Arbeit mit arbeitslosen Jugendlichen im Jahr 2009 - Vorlage: M/190/2010

5 Einführung des "Salzland-Passes" durch die Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck  
Information - Vorlage: M/192/2010

6 Anfragen und Anregungen

7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

8 Geschäftsordnung

8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

8.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 18.11.2009

9 Inanspruchnahme der Option auf Vergabe von Maßnahmen zur Benachteiligtenausbildung auf der Grundlage der Ausschreibung 2009 Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/473/2010

10 Anfragen und Anregungen

11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Völksch  
Ausschussvorsitzende

- **Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 18.02.2010**

Datum: Donnerstag, 18.02.2010, 17:00 Uhr

Ort: Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises  
Heinrichstraße 29  
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Geschäftsordnung

1.1 Eröffnung der Sitzung

- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.11.2009
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 3 Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/476/2010
- 4 Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/477/2010
- 5 Erhöhung der Einwohnergleichwerte bei Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung  
Information - Vorlage: M/196/2010
- 6 Mitteilung über die Entwicklung der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb umgeschlagenen bzw. recycelten Abfallmengen nach Abfallarten  
Vorlage: M/198/2010
- 7 Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, Umweltmanagement und Qualitätsmanagement  
Information - Vorlage: M/197/2010
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Geschäftsordnung
- 10.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 10.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 19.11.2009

- 11 Information des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 12 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2009 bis 31.12.2009  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/469/2010
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Ausschussvorsitzender

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

**Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.02.2010**

Sitzungstag: 18.02.2010

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I,  
Großer Sitzungssaal,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2009,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 17.12.2009 gefassten Beschlüsse,

- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Biendorf während der Amtszeit  
Beschlussvorlage Nr. 119/10
3. Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband "Ziethetal" (Abwasser Wohlsdorf, Biendorf), Sonderkündigungsrecht nach § 15 Abs. 2 GKG-LSA  
Beschlussvorlage Nr. 122/10
4. Wahl der Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“  
Beschlussvorlage Nr. 108/10 - NEU
5. Widerruf Vertretungsauftrages - Vertreter der ehem. Gemeinden im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“  
Beschlussvorlage Nr. 123/10
6. Bürgerschaftsübernahme für die Bernburger Wohnstätten GmbH  
Beschlussvorlage Nr. 125/10
7. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 110/10
8. B.-Plan Nr. 70, Kennwort: „Quartiere beidseitig der Leipziger Straße zur Errichtung eines Ganztagschulkomplexes“, hier: Aufstellungsbeschluss  
Beschlussvorlage Nr. 112/10
9. Information zum Stand der Haushaltsumsetzungen für das Jahr 2010 per 15.01.2010  
Informationsvorlage Nr. 37/10

10. Schiedsstellen der Stadt Bernburg (Saale), hier: Feststellung der Bezirke, Wahl von Schiedspersonen  
Beschlussvorlage Nr. 128/10

11. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2009,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur Tagesordnung:

12. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des AZV „Ziethetal“  
Informationsvorlage Nr. 35/10
13. Verkauf eines Grundstücks in Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 118/10
14. Verkauf eines Grundstücks in Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 120/10
15. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
16. Ratsinterne Angelegenheit  
Beschlussvorlage Nr. 111/10

gez. Marlies Süßmuth      gez. Henry Schütze  
Vorsitzende des Stadtrates      Oberbürgermeister

Stadt Hecklingen

Information des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für die Stadt Hecklingen

- **Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung von zwei Management-**

## **plänen für das FFH – Gebiet 0102 „Salzstelle bei Hecklingen“ und das FFH – Gebiet 0241 „Weinberggrund bei Hecklingen“**

Im Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, sollen Managementpläne erarbeitet werden. Diese werden Maßnahmevorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Managementpläne sind Fachpläne und enthalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) hat für die Bearbeitung der Gebiete folgendes Planungsbüro und Institut beauftragt:

- FFH 0102 „Salzstelle bei Hecklingen“ – Planungsbüro RANA, Halle (Saale)
- FFH 0241 „Weinberggrund bei Hecklingen“ – Prof. Hellriegel Institut e.V., Bernburg (Saale).

Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig.

Gemäß § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

- **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der „Stadt Hecklingen“**

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit § 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat

der „Stadt Hecklingen“ in seiner Sitzung am 26.01.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten, im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hecklingen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen nachfolgenden: Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.

(2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Kosten erhoben.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

(1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

(1) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben

(2) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit

- a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
- b) ganz oder teilweise abgelehnt wird oder
- c) ein Rechtsbefehl ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldetem Unkenntnis, so wird die Gebühr erlassen.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(5) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze des Beamtenbesoldungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt sowie des TVöD anzurechnen.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzulegende Gebühr nach Nr. 13 der Gebührenrentabelle.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Besuch von Schulen

b) Arbeits- und Dienstleistungssachen

c) Zahlung von Krankengeld, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder

d) Nachweise der Bedürftigkeit

e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen

f) Toten- und Beerdigungsscheine

3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen

5. Verwaltungstätigkeiten, für die

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht

## **§ 6 Auslagen**

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde Entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
4. Entschädigung für Zeugen und Sachverständige
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Foto-Kopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

## **§ 7 Gebührenschildner**

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung oder wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebühreuvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.“

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahme**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG I SA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 26.01.2010

gez. Hans-Rüdiger Kosche  
Bürgermeister (Siegel)

**Anlage  
Kostentarif zur Verwaltungsgebüh-  
rensatzung der Stadt Hecklingen**

**Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Mehrausfertigungen und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	in Format DIN A 5	<b>2,00 Euro</b>
1.1.2.	in Format DIN A 4	<b>3,00 Euro</b>
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	<b>4,00 Euro</b>
1.2.	Mehrausfertigungen je angefangene Seite (Kopien)	<b>0,25 Euro</b>
1.3.	andere Vervielfältigungen schwarzweiß	
1.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	<b>0,25 Euro</b>
1.3.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	<b>0,50 Euro</b>
1.4.	Fotokopien, farbig je Seite bis DIN A3	<b>2,50 Euro</b>
1.5.	mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.5.1.	bis zu 10 Stück je Seite	<b>0,15 Euro</b>
1.5.2.	bis zu 100 Stück je Seite	<b>0,10 Euro</b>
1.6.	Faxgebühren	
	- Ortsgebiet je Minute	<b>0,05 Euro</b>
	- Regionalgebiet je Minute	<b>0,25 Euro</b>
	- Weitzone/außerhalb je Minute	<b>0,40 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	<b>4,00 Euro</b>
2.2.	Beglaubigungen von	
2.2.1.	Abschriften/Kopie je Seite der Erstausfertigung	<b>3,60 Euro</b>
2.2.2.	Abschriften/Kopie je Seite der Mehrausfertigung	<b>1,55 Euro</b>
2.3.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland je Urkunde	<b>6,00 Euro</b>
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind	<b>5,00 Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	<b>5,00 Euro</b>

3.2.	wenn die Einsichtnahme beaufichtigt werden muss je Akte oder Unterlage	<b>3,00 Euro</b>
3.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.3.1.	Grundgebühr	<b>5,00 Euro</b>
3.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	<b>1,50 Euro</b>
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b>	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, die einen Bearbeitungszeitaufwand von 30 Minuten übersteigen, je angefangene ½ Stunde	<b>6,00 Euro</b>
4.2.	sonstige schriftliche Auskünfte, je angefangene ½ Stunde	<b>6,00 Euro</b>
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)</b>	
5.1.	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	<b>0,15 Euro</b> <b>1,00 Euro</b>
5.2.	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (je nach Umfang der Unterlagen) Je Exemplar bis zu	
	20            Seiten	<b>10,00 Euro</b>
	21– 40     Seiten	<b>15,00 Euro</b>
	41– 60     Seiten	<b>20,00 Euro</b>
	61– 80     Seiten	<b>25,00 Euro</b>
	81–100    Seiten	<b>30,00 Euro</b>
	101–120   Seiten	<b>35,00 Euro</b>
	121–140   Seiten	<b>40,00 Euro</b>
	ab 141     Seiten	<b>45,00 Euro</b>
5.3.	<b>Ablichtungen und Auszüge</b>	
5.3.1.	Aus Bebauungsplänen im Format	
	DIN A 4	<b>6,00 Euro</b>
	DIN A 3	<b>8,00 Euro</b>
	DIN A 2 bis DIN A 0	<b>20,00 Euro</b>
5.3.2.	Aus den Flächennutzungsplänen der Stadt Hecklingen	
	DIN A 4	<b>6,00 Euro</b>
	DIN A 3	<b>8,00 Euro</b>
	DIN A 2 bis DIN A 0	<b>20,00 Euro</b>
	Vollständig ( 3 X DIN A 0 )	<b>60,00 Euro</b>
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Gemeindeplänen</b>	
6.1.	bis zur Größe 1:5000	<b>10,00 Euro</b>

6.2.	bis zur Größe 1:10000	<b>2,50 Euro</b>
6.3.	bis zur Größe 1:15000	<b>1,50 Euro</b>
6.4.	bis zur Größe 1:25000	<b>1,00 Euro</b>
<b>7.</b>	<b>schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer  Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite</b>	<b>8,00 Euro</b>
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe- willigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungs- tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorge- schrieben ist</b>	<b>10,00 Euro</b>
<b>9.</b>	<b>Stellungnahme für Bauanträge</b> - Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Bauordnung LSA - Bauvoranfragen	<b>5,00 Euro</b> <b>5,00 Euro</b>
9.1.	Gestattung für Anlegungen/Gestattung für Zufahrten	<b>10,00 Euro</b>
<b>10.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	<b>1,00 Euro</b>
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	<b>2,50 Euro</b>
10.2	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstige Quittungen	<b>1,00 Euro</b>
10.3	Ersatz einer Hundesteuermarke jeweils nach § 12 Abs. 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen und der Gemeinde Giersleben in der jeweils gültigen Fassung	<b>2,50 Euro</b>
10.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	<b>10,00 Euro</b>
<b>11.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	<b>2,50 Euro</b>
<b>12.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungs- genehmigungen	<b>20,00 Euro</b>
12.1.1.	bis zu <b>5.000 Euro</b> des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück-	

	tretenden Grundpfandrecht oder des betroffenen Teilbetrages	<b>15,00 Euro</b>
12.1.2.	für jede weiteren angefangenen <b>5.000 Euro</b> zusätzlich	<b>10,00 Euro</b>
12.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
12.2.1.	bis zu <b>5.000 Euro</b> des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrecht für jede weiteren angefangenen <b>5.000 Euro</b> zusätzlich	<b>10,00 Euro</b> <b>5,00 Euro</b>
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 12.1. und 12.2. fallen	<b>20,00 Euro</b>
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht nach BbauG	<b>20,00 Euro</b>
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	<b>25,00 Euro</b>
<b>14.</b>	<b>Thermo-Bindung</b> einschließlich Bindemappe, je Mappe	<b>5,00 Euro</b>
<b>15.</b>	<b>Portogebühren</b> Porto für Melderegisterauskunft	<b>0,55 Euro</b>
<b>16.</b>	<b>sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden, die aber mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, je angefangene Stunde</b>	<b>25,00 Euro</b>
<b>17.</b>	<b>Vergabe von Hausnummern</b>	<b>10,00 Euro</b>

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt, Löderburg**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3,  
38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110 kV- Leitung Förderstedt- Staßfurt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Förderstedt	3, 6
Löderburg	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Nündel

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Neundorf, Güsten**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Erdgas Mittelsachsen GmbH,  
Karl-Marx-Straße 18,  
39218 Schönebeck/ Elbe

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### Hochdruckleitung H24 Neundorf - Güsten

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Neundorf	2
Güsten	4,5,8,9

Die eingereichten Anträge sowie die beige-fügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle

(Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Wischnewski

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck, Schönebeck-Felgeleben, Schönebeck-Salzelmen**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Schönebeck GmbH,  
Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Leitungen 44 bis 47, 74 bis 77, 79,23 bis  
24, 26, 29 bis 43 und 47 bis 50

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönebeck	1,10

Schönebeck - Felgeleben	1
Schönebeck - Salzelmen	3,6,8,24,25

Die eingereichten Anträge sowie die beige-  
fügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im  
Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Ein-  
sichtnahme wird gebeten. Telefonische  
Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870  
von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Lei-  
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  
gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.  
2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von  
vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentü-  
mer des belasteten Grundstücks nach Ein-  
trag der Dienstbarkeit und Aufforderung  
durch den Grundstückseigentümer ein Aus-  
gleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Lei-  
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  
kann beim Landesverwaltungsamt, Referat  
106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle  
(Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur  
bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben  
werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Wischnewski

- **Bescheinigungsverfahren nach  
Grundbuchbereinigungsgesetz –  
Gemarkung Staßfurt, Löderburg-  
Staßfurt, Löderburg**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt,  
dass die

Erdgas Mittelsachsen GmbH,  
Karl-Marx-Straße 18,  
39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungs-  
gesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993  
(BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-  
Durchführungsverordnung (SachenR-DV)  
vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Hochdruckleitung H21

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in An-  
spruch genommenen Grundstücken be-  
schränkte persönliche Dienstbarkeiten  
zum Besitz und Betrieb sowie zur Unter-  
haltung und Erneuerung bereits bestehen-  
der Leitungen / Anlagen bescheinigt wer-  
den. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für  
alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der  
ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-  
tungen einschließlich der dazugehörigen  
Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemar-  
kungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Staßfurt	1
Löderburg - Staßfurt	2,3
Löderburg	4,5

Die eingereichten Anträge sowie die bei-  
gefügteten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im  
Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Ein-  
sichtnahme wird gebeten. Telefonische  
Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870  
von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Lei-  
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  
gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.

2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Wischnewski

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Neundorf, Staßfurt**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Erdgas Mittelsachsen GmbH,  
Karl-Marx-Straße 18,  
39218 Schönebeck/ Elbe

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Hochdruckleitung H26 Neundorf -Staßfurt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am

03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Neundorf	2
Staßfurt	9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Wischnewski

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Plötzky, Pretzien und Ranis**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3,  
38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 265 UW  
Barby – Ranies – SSt Gommern

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Plötzky	2, 3
Pretzien	1, 2, 3, 5, 6
Ranies	2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beige-fügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,  
Mühlstrasse 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gashochdruckleitungen  
HDL 16.03.04/14,5  
Behringstrasse-Baalberger Landstrasse,  
HDL 16.01.07/14,5 Zepziger Strasse,  
HDL 16.01.04/14,5 Gnetscher Weg  
und HDL 16.01.02/14,5 Gröna

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	7, 8, 9, 13, 14, 15, 19, 90, 91, 93 und 96

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ / 06408 Peißen

**Einreichen von Vorschlägen der aus dem Kreis der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss**

Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss

Zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten die Betroffenen Gelegenheit, innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zu Personen zu unterbreiten.

Entsprechend der Vorschlagsliste beschließt anschließend der neu gewählte Verbandsausschuss die Vertreter der Berufenen.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ mit Sitz in 06408 Peißen.

Karten zum Verbandsgebiet können beim UHV direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesehen werden.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband  
„Westliche Fuhne/Ziethe“  
Grönaer Weg 6  
06408 Peißen  
Tel.-Nr. 03471 310840

gez. Hendrich  
Geschäftsführer

Wasserversorgungszweckverband im Land-  
kreis Schönebeck

• **Wirtschaftsplan 2010**

Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 26.02.1998  
(GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 15 Abs. 1 EigBG  
vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in den  
derzeit geltenden Fassungen hat die Ver-  
bandsversammlung des Wasserversor-  
gungszweckverbandes im Landkreis Schö-  
nebeck am 08.12.2009 folgenden Wirt-  
schaftsplan für das Jahr 2010 beschlossen:

**I. Beschluss Nr. 06/2009**

Die Verbandsversammlung beschließt den  
Wirtschaftsplan 2010 in der vorliegenden  
Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschafts-  
jahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.048.000,- €
in den Aufwendungen auf	2.912.000,- €
Jahresergebnis	136.000,-€

Im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.293.000,- €
in den Ausgaben auf	1.293.000,- €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Kreditaufnahmen für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen wird  
auf 480 000,- € festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden  
nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassen-  
kredite im Wirtschaftsjahr 2010 zur  
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben  
in Anspruch genommen werden dür-  
fen, wird auf 450 000,- € festgesetzt.
5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt  
der Wasserversorgungszweckverband  
von seinen Mitgliedern eine Verbands-  
umlage in Höhe von ----- €

**II. Genehmigung**

Die nach §§ 100 Absatz 2 und 110 Absatz  
3 der Gemeindeordnung für das Land  
Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. Okto-  
ber 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. § 13  
Absatz 2 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG LSA) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom  
26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in den der-  
zeit geltenden Fassungen erforderliche  
Genehmigung wurde durch die Kommu-  
nalaufsicht des Salzlandkreises am  
12.01.2010 wie folgt erteilt:

I.

Genehmigung

Die Genehmigung des mit Beschlusses  
Nr. 06/2009 der Verbandsversammlung  
vom 08. Dezember 2009 beschlossenen  
Gesamtbetrages der Kreditaufnahme ge-  
mäß dem Vermögensplan 2009 in Höhe  
von

480.000,- €

(in Worten: vierhundertachtzigtausend  
Euro)

wird hiermit erteilt.

im Auftrag

von dem Bussche (Siegel)  
Amtsleiterin

• **Jahresabschluss 2008**

Mit Beschluss-Nr. 04/2009 hat die Ver-  
bandsversammlung am 08.12.2009 den  
Jahresabschluss 2008 festgestellt und die

Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung 2008, sowie den Vortrag des Jahresgewinnes in Höhe von 28.546,21 € auf neue Rechnung beschlossen.

Das Wirtschaftsjahr 2008 wurde zum 31.12.2008 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme 9.428.114 €

1.1. davon entfallen auf der Aktivseite

als Anlagevermögen 8.914.402 €

als Umlaufvermögen 513.712 €

als Rechnungsabgrenzungsposten 0 €

1.2 davon entfallen auf der Passivseite

als Eigenkapital 3.499.098 €

als Sonderposten für Investitionszuschüsse 625.474 €

als empfangene Ertragszuschüsse 752.443 €

als Rückstellungen 683.986 €

als Verbindlichkeiten 3.867.113 €

2. Jahresgewinn 28.546 €

2.1. Summe der Erträge 2.831.567 €

2.2. Summe der Aufwendungen 2.803.021 €

Der Wirtschaftsplan 2010 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 12.01.2010 sowie der Jahresabschluss 2008 mit der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers BDO vom 20.05.2009 und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, des Salzlandkreises vom 06.08.2009 liegen nach § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 2 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) und der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert

durch die zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.03.2009 vom 08.02. bis 19.02.2010 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Wochentagen öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- **Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser**

Mit Beschluss-Nr. 08/2009 hat die Verbandsversammlung am 08.12.2009 die Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck.

## 1. Präambel

Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund der §§ 4, 44 Absatz 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG- LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung **sowie** der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl I S. 750) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 17.03.2009 folgende Neufassung der Allgemeinen Preis-

regelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck beschlossen.

## **2. § 1 Allgemeine Preise Punkt 4.**

Im ersten Satz wird der Mengenpreis für einen Kubikmeter Trinkwasser in Höhe von „1,85 €“ durch den Mengenpreis „1,77 €“ ersetzt.

## **3. § 9 Besondere Leistungen Punkt 3.**

Es wird folgender Satz angefügt: „ Die Kilometerpauschale des Betriebsführers ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser beizufügen.“

## **4. § 11 Inkrafttreten**

Der § 11 erhält folgende Fassung:  
„Die Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen in der Fassung vom 17.03.2009 treten zum 01.01.2010 in Kraft.“

Gemäß § 9 der Allgemeinen Preisregelungen wird die Kilometerpauschale des Betriebsführers wie folgt angefügt:

„Bei Einsatz eines Fahrzeuges wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,48 €/km erhoben.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.“

Calbe, den 26.01.2010

gez. D. Heyer  
Verbandsgeschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

## **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL LSA S. 82), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am 17.11.2009 fol-

genden Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 beschlossen:

### **I. Beschluss Nr. 13/2009 Beschlussgegenstand**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" beschließt den Gesamtwirtschaftsplan 2010.

#### im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	10.045.750 €
in den Aufwendungen auf	9.675.533 €
Jahresergebnis	370.217 €

#### im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	6.330.207 €
in den Ausgaben auf	6.330.207 €

### **II. Beschluss-Nr. 14/2009 Beschlussgegenstand**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" beschließt den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen gemäß Vermögensplan in Höhe von 758.357,- €, davon 400.887,- € für den Bereich Wasser und 357.470,- € für den Bereich Abwasser im Wirtschaftsjahr 2010.

### **III. Beschluss-Nr. 15/2009 Beschlussgegenstand**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" beschließt im Wirtschaftsjahr 2010 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 €.

### **IV. Beschluss-Nr. 16/2009 Beschlussgegenstand**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" setzt den Höchstbetrag, der bis zum Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, auf 1.800.000,- € fest.

## V. Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 100 Abs. 2 und 110 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. § 13 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 16.12.2009 wie folgt erteilt:

Die Genehmigung des mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 14/2009 vom 17. November 2009 beschlossenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß dem Vermögensplan 2010 in Höhe von

758.357 EUR

(in Worten: siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertsiebenundfünfzig EUR)

wird hiermit erteilt.

im Auftrag

gez. von dem Bussche (Siegel)  
Amtsleiterin

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag – 7 Tage zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in Staßfurt, Am Schütz 2 während der Dienstzeit öffentlich aus.

Staßfurt, den 29.01.2010

gez. Dr. Rosenthal (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer